

RS UVS Kärnten 2002/09/30 KUVS- 660-665/4/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.2002

Rechtssatz

Wer als Lenker eines Sattelkraftfahrzeuges Schaublätter für bestimmte Zeiträume dem Kontrollorgan nicht vorlegen kann und sein Fahrzeug (Tiertransport) mit einer Höhe von 4,20 m lenkt, sohin es unterließ sich vor der Inbetriebnahme des Fahrzeuges zu überzeugen, dass der Transport in Bezug auf die größte zulässige Höhe von 4 m den hierfür in Betracht kommenden Vorschriften entspricht, ist verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Schlagworte

Gütertransport, Tiertransport, Sattelschlepper, KFZ, KFZ-Höhe, Schaublätter, Schaublättervorlage, Schaublätterinhalt, zulässige Höhe, Höhenverletzung, Schaublätterzeiträume

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at